

vorgesehene fünfmonatige Verjährungsfrist nicht gilt, sondern sinngemäß die im letzten Satz dieser Norm enthaltene Bestimmung, daß bei Verletzungen der Arbeitsdisziplin, die gleichzeitig eine strafbare Handlung darstellen, die strafrechtlichen Verjährungsfristen Anwendung finden.

Weiterhin ist bei Disziplinarmaßnahmen auf der Grundlage des GBA zu berücksichtigen, daß hierfür ein besonderer Rechtsweg vorgesehen ist. Gem. § 24 Abs. 2 KKO kann der Rechtsverletzer gegen die vom Betriebsleiter ausgesprochene Disziplinarmaßnahme Einspruch bei der Konfliktkommission einlegen. Gegen deren Entscheidung kann der Rechtsverletzer erneut, aber auch der Betriebsleiter Einspruch bei der Kammer für Arbeitsrechtssachen des zuständigen Kreisgerichts erheben (§146 GBA).

Auch in anderen Fällen gilt für ein Rechtsmittel gegen eine Disziplinarentscheidung wegen einer Verfehlung der in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Rechtsweg.

Sofern der Betriebsleiter eine Disziplinarmaßnahme nicht ausspricht, sondern nach § 109 Abs. 3 GBA die Sache der Konfliktkommission übergibt, weil er eine Behandlung durch sie für erzieherischer hält, ist der Einspruch auf der Grundlage der Bestimmungen über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen an das Kreisgericht zulässig (§58 Abs. 1 KKO).

Z. Abs. 2 bestimmt, daß bei Verfehlungen im Geltungsbereich des LPG-Rechts dessen Bestimmungen zur Anwendung kommen. Hierzu sieht § 15 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes vom 3. 6.1959 über die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBI.1 S. 577) vor, daß in weniger schweren Fällen schuldhafter Verletzungen des genossenschaftlichen Eigentums oder Vermögens der Vorstand Disziplinarmaßnahmen ergreifen kann.

Auch die Empfehlung für die Ausarbeitung der Inneren Betriebsordnung der LPG, bekanntgemacht und durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrats am 6.8.1959 (GBI. I S. 657) bestätigt, sieht in Ziff. 32 besondere Maßnahmen zur Festigung und Entwicklung der sozialistischen Arbeitsdisziplin mittels Disziplinarmaßnahmen vor. Das sind die Verwarnung, der Abzug bis zu 30 Arbeitseinheiten im Jahr, die Rüge durch die Mitgliederversammlung bzw. der Ausschluß aus der Genossenschaft.

Diese Disziplinarmaßnahmen finden jedoch nur insoweit Anwendung, als sie in der jeweiligen Betriebsordnung vorgesehen sind. Darüber hinaus bestimmt § 4 Abs. 2 Satz 2, daß eine zusätzliche finanzielle Sanktion zulässig ist, falls dies die LPG-Betriebsordnung nicht bereits vorsieht.

Demnach kann bei Eigentumsverfehlungen vom Rechtsverletzer ein Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, höchstens jedoch 150,— M, verlangt werden. Damit ist eine gesetzlich verbindliche Regelung für die Höhe der materiellen Sanktionen geschaffen. Soweit die jeweilige Betriebsordnung höhere materielle Sanktionen vorsieht, meistens in Form eines Mehrfachbetrages des Schadens, können diese nicht bei Verfehlungen angewandt werden. Das gilt auch für den Abzug von Arbeitseinheiten. Damit kann bei Verfehlungen nicht ein Abzug bis zum Gegenwert von 30 Arbeitseinheiten erfolgen, wenn damit über 150,— M hinausgegangen wird.